

**Amtliche  
Verlautbarung**

<b>Laufende Nummer:</b>	<b>8/2026</b>
<b>Datum der Veröffentlichung:</b>	<b>19. Juni 2026</b>

<b>Thema:</b>	<b>Änderung der Berufsordnung</b>
---------------	-----------------------------------

Die 49. Delegiertenversammlung hat am 20. Mai 2026 auf Grund von Art. 20 in Verbindung mit Art. 65 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) folgende Änderungen der Berufsordnung, zuletzt geändert am 29. November 2022, beschlossen:

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention hat die Änderung dieser Berufsordnung mit Schreiben vom 15. Juni 2026, Aktenzeichen 32-G8538-2026/2-12, genehmigt.

## „I.

Die Berufsordnung, die zuletzt durch Beschluss vom 29. November 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird der neue Absatz 2 wie folgt hinzugefügt:

„(2) <sup>1</sup>Gebiets- und Zusatzbezeichnungen dürfen nach Maßgabe der jeweiligen Fassung der Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Bayerns und der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Bayerns geführt werden. <sup>2</sup>Gebiets- und Zusatzbezeichnungen, die einmal anerkannt worden sind, dürfen auch bei Änderungen der jeweils geltenden Weiterbildungsordnungen weitergeführt werden.“

b) Aus dem bisherigen Absatz 2 wird der Absatz 3.

c) Im neuen Absatz 3 wird Satz 4 ersatzlos gestrichen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der neue Satz 1 wie folgt hinzugefügt:

„<sup>1</sup>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten behandeln persönlich und eigenverantwortlich.“

bb) Aus den bisherigen Sätzen 1 und 2 werden die Sätze 2 und 3.

b) Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

c) Aus den bisherigen Absätzen 6 bis 8 werden die Absätze 5 bis 7.

3. Nach Absatz 5 wird der neue Absatz 5a wie folgt hinzugefügt:

„§ 5a Psychotherapie mittels Kommunikationsmedien

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erbringen Psychotherapie grundsätzlich im unmittelbaren persönlichen Kontakt.

(2) Psychotherapie mittels Kommunikationsmedien ist unter Beachtung der Vorschriften der Berufsordnung, insbesondere der Sorgfaltspflichten, zulässig, sofern

1. der unmittelbare persönliche Kontakt für die Durchführung der Psychotherapie nicht erforderlich ist und
2. die Eingangsdiagnostik und Indikationsstellung nicht ausschließlich unter Verwendung von Kommunikationsmedien erfolgt und
3. sie ausschließlich durch diejenige Psychotherapeutin oder denjenigen Psychotherapeuten erbracht wird, die oder der Psychotherapie auch im unmittelbar persönlichen Kontakt durchführt oder durchgeführt hat. Die Möglichkeit, ein Erstgespräch unter Verwendung von Kommunikationsmedien durchzuführen, bleibt hiervon unberührt.

(3) Die behandelnde Psychotherapeutin und der behandelnde Psychotherapeut müssen gewährleisten, dass die Psychotherapie bei gegebener Notwendigkeit im unmittelbaren persönlichen Kontakt zeitnah durch sie oder ihn durchgeführt werden kann.

(4) Die Mitwirkung an Forschungsprojekten, in denen psychotherapeutische Behandlungen ausschließlich über Kommunikationsmedien durchgeführt werden, bedarf der Genehmigung durch die Kammer.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird der neue Absatz 4 wie folgt hinzugefügt:

„(4) Räumlichkeiten, einschließlich virtueller Räumlichkeiten, in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Beruf ausüben, müssen vertrauliche und störungsfreie Kommunikation sicherstellen und für Patientinnen und Patienten von dem privaten Lebensbereich der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten getrennt sein.“

b) Aus den bisherigen Absätzen 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8.

5. In § 8 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes“ ersatzlos gestrichen.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Akteneinsicht“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Patientenakte“ die Wörter „in ihrer Originalfassung“ hinzugefügt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden durch den neuen Satz 3 wie folgt ersetzt:

„<sup>3</sup>Auf Verlangen hat die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut der Patientin oder dem Patienten eine erste unentgeltliche Kopie oder elektronische Abschrift der Patientenakte zur Verfügung zu stellen.“

c) Nach Absatz 1 wird der neue Absatz 2 wie folgt hinzugefügt:

„(2) <sup>1</sup>Hat sich der Inhalt der Patientenakte seit der letzten Einsichtnahme nicht geändert und wird innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten seit dem Zugang der zuletzt übermittelten Kopie oder elektronischen Abschrift eine weitere Kopie oder elektronische Abschrift verlangt, kann hierfür ein angemessenes Entgelt erhoben werden. <sup>2</sup>Im Falle offensichtlich unbegründeter oder exzessiver Anfragen kann die Einsichtnahme abgelehnt oder ein angemessenes Entgelt erhoben werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung hat die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut gegenüber der Patientin oder dem Patienten zu begründen und zu dokumentieren.“

d) Aus den bisherigen Absätzen 2 und 3 werden die Absätze 3 bis 4.

e) Nach dem neuen Absatz 4 wird der neue Absatz 5 wie folgt hinzugefügt:

„(5) Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf die Daten in der elektronischen Patientenakte gemäß § 341 SGB V.“

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „bestimmter Therapiemaßnahmen“ durch die Wörter „einzelner therapeutischer Maßnahmen“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird der neue Absatz 2 wie folgt hinzugefügt:

„(2) Psychotherapie mittels Kommunikationsmedien im Sinne des § 5a kann außerhalb der Praxisräumlichkeiten erbracht werden. Hierbei darf der zeitliche Umfang der außerhalb der Praxisräumlichkeiten erbrachten psychotherapeutischen Tätigkeit mittels Kommunikationsmedien den zeitlichen Umfang der innerhalb der Praxisräumlichkeiten erbrachten psychotherapeutischen Tätigkeit nicht überwiegen.“

c) Aus den bisherigen Absätzen 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

b) Aus dem bisherigen Absatz 4 wird Absatz 3.

c) Im neuen Absatz 3 werden die Wörter „bis 3“ durch die Wörter „und 2“ ersetzt.

9. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Die Verwendung anderer Bezeichnungen als „Praxis“ oder „Berufsausübungsgemeinschaft“ bedarf der Genehmigung durch die Kammer. <sup>2</sup>Die Regelung des § 21 Absatz 7 bleibt hiervon unberührt.“

b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Wörter „, insbesondere den Vorschriften des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG),“ hinzugefügt.

## **II.**

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer in Kraft.“

München, den 19. Juni 2026

Psychotherapeutenkammer Bayern

gez. Dr. Nikolaus Melcop  
Präsident